

Öffentliche Bekanntmachung

Neuaufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung „Freiherr-von-Speth-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB (ohne frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Untermarchtal hat am 19.11.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Freiherr-von-Speth-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. Der Gemeinderat der Gemeinde Untermarchtal hat am 28.04.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Freiherr-von-Speth-Straße“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.04.2020.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung folgender Ziele geschaffen:

- die Deckung des erheblichen Bedarfs an Bauflächen für den Familienhausbau als Einzel- und Doppelhäuser in arbeitsplatznaher Lage.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Öffentlichkeit kann sich beim **Bürgermeisteramt Untermarchtal, Bahnhofstraße 4, 89617 Untermarchtal** während der üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb einer Frist vom **11.05.2020 bis zum 19.06.2020** zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und der Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können, §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4a Abs. 6 BauGB.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag: 13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse <https://www.gemeinde-untermarchtal.de/index.php/category/aktuelle-projekte/> und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt.

Untermarchtal, 30.04.2020

Bernhard Ritzler
Bürgermeister